



A) ZEICHENERKLÄRUNG

I. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzung
- Baugrenze
- Firstichtung Walmdach
- Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl
- I/II Zwingend: Hangtyp, bergwärts eingeschossig, talwärts zweigeschossig, (SD 34 - 38°, kein Kniestock)
- II/III Zwingend: Hangtyp, bergwärts eingeschossig, talwärts dreigeschossig, SD 34 - 38°, Kniestock max. 25 cm
- Offene Bauweise
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Flächen für Garagen
- Transformatorstation
- Geplante Baumgruppen
- Kinderspielplatz
- Böschungflächen

II. FÜR DIE HINWEISE

- Bestehende Grundstücksgrenze
- Planungsvorschlag für neue Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- Entwässerungskanal

B) WEITERE FESTSETZUNGEN

1. Das Baugelände ist als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
2. Für das Baugelände wird die offene Bauweise festgesetzt.
3. Für alle Wohngebäude sind, sofern keine Garagen errichtet werden, Stellplätze für Fahrzeuge auf dem Grundstück vorzuziehen.
4. Dachgauben sind nicht erlaubt. Kniestöcke dürfen eine Höhe von 25 cm nicht überschreiten.
5. Für die Dachdeckung darf nur Ziegel-, engopiertes Kunst- und Naturschiefer- und dunkelgetöntes Wellblechdeckungsmaterial verwendet werden. Das Deckungsmaterial ist in dunklen Farbtönen zu halten.
6. Die Art und Ausführung der straßenseitigen Einfriedungen ist innerhalb eines Straßenzuges aufeinander abzustimmen. Die Höhe dieser Einfriedungen darf 1,20 m über die Geländeoberkante nicht überschreiten. Glatte Farbputze sind unzulässig. Straßenseitige Maschendrahtzäune sind untersagt.
7. Die talwärts der Straße gelegenen Wohngebäude sind so in das Baugrundstück einzustellen, daß die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß im Mittel 0,5 m über Straßenebene nicht übersteigt.
8. Die Dachform der Garagen können als Flachdächer oder flachgeneigte Pultdächer ausgeführt werden. Garagen sind in massiver Bauweise zu errichten. Die talseitigen Garagen sind nach Süden anzubäuschen.
9. Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Flächen ist gemäß § 23 BauNVO untersagt.

Weitere Festsetzungen unter Punkt "Festsetzungen" aktualisiert!

VERFAHRENSWEG:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 12. Dezember 1975... bis 12. Januar 1976... in Rathaus Wildflecken öffentlich ausgelegt.

Wildflecken, den 16. August 1976

 (1. Bürgermeister)

Die Gemeinde Wildflecken hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 19. Juli 1976 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Wildflecken, den 16. August 1976

 (1. Bürgermeister)

Das Landratsamt Bad Kissingen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 30.8.1976 Nr. IV/1 a - 610 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7.11.1975 (GVBl. S. 355), genehmigt.

Bad Kissingen, den 30.8.1976
 Landratsamt
 I. A.

 Regierungsrat

gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und Auslegung sind am 8. Sept. 1976... ortsüblich durch Anschlag an Gemeindefesthängen bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Wildflecken, den 8. September 1976

 (1. Bürgermeister)

BEBAUUNGSPLAN		
Gemeinde:	Wildflecken Landkreis: Bad Kissingen	
Gebiet:	Westliche Verlängerung Sonnenstraße	
Dipl.-Ing. N. Gutmann Jahnstraße 36 8789 Wildflecken 1	gez. 22.1.73 LE geä. 5.3.76 LE	Datum: 28.9.72 M = 1 : 1000

geä. 10.11.75 WM
45.7.76 EF